

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Potentialanalyse Amphibien Am Radbrucher Weg Flecken Bardowick

im Auftrag von:

Flecken Bardowick
Schulstraße 12
21357 Bardowick

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 29.03.2023

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für das Grundstück Am Bühringsmoor (Flurstücke 215/18 u. 215/20) im Flecken Bardowick. Die Planfläche besteht aus einem bebauten Grundstück mit Gartenland (Abb. 1-3).

Beauftragt wurde eine Potentialanalyse im Hinblick auf folgende Artengruppen: Amphibien. Insbesondere galt es zu klären, inwieweit sich geplante Eingriffe auf Amphibien-Populationen im westlich angrenzenden Feuchtgebiet auswirken.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet - Lage der Planfläche (rot umrandet), 1 = potentieller Wanderkorridor (Kartengrundlage Google maps)



Abb. 2: Planfläche von Süden



Abb. 3: Planfläche (hinter Zaun) und vorgelagertes Feuchtgebiet



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmenvoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Grundsätzlich wird das Plangebiet nicht isoliert betrachtet, sondern das für die jeweilige Fragestellung und Artengruppe relevante Umfeld mit einbezogen (Untersuchungsgebiet).

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich der Planflächen mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna)

3.2 Amphibien

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse beruht auf einer Begehung und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehung am 13.03.2023 wurden für die betreffende Artengruppe relevante Strukturen erfasst und das potenzielle Arteninventar durch einen Abgleich von Habitatansprüchen und spezifischen Verbreitungsgebieten ermittelt.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf Natur- oder Landschaftsschutzgebiete im unmittelbaren Umfeld. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich ein größerer Komplex mit naturnahen Stillgewässern und weiteren besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG); Abb. 1 u. 3.

4.2 Amphibien

Die Planfläche selbst ist seit Jahren mit einem Einfamilienhaus bebaut, das von Zierrasen und Ziergehölzen sowie einem Gemüsegarten umgeben ist. Die Planfläche weist weder Gewässer noch andere wertgebende Amphibienhabitats auf.

Der westlich angrenzende Komplex mit naturnahen Stillgewässern bietet zahlreichen Amphibienarten geeignete Laichhabitats und Ganzjahreslebensräume. Tab. 1 zeigt potentiell zu erwartende Amphibienarten. Eine weitere Differenzierung ist nur durch eindeutige Nachweise im Rahmen von komplexen Kartierungen möglich.

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet potentiell erwartbare Amphibienarten

Art	Schutzstatus (BArtSchV) § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Rote-Liste Niedersachsen V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet
Bergmolch	§	-
Fadenmolch	§	V
Kammolch	§§	3
Teichmolch	§	-
Erdkröte	§	-
Grasfrosch	§	-
Moorfrosch	§§	3
Springfrosch	§§	3
Teichfrosch	§	-
Laubfrosch	§§	2

Alle heimischen Amphibienarten sind besonders (§) oder streng geschützt (§§).

Ausgehend von den Stillgewässern sind Amphibienwanderungen zu erwarten. Aufgrund der umgebenden Habitate sind hauptsächlich Wanderungen in die Richtungen Süd/Süd-West und Nord-West zu erwarten.

Die Planfläche liegt Richtung Osten und wird Richtung Osten von weiteren Wohngebieten arondiert. Auf dem Luftbild können abgesehen von einigen Gartenteichen Richtung Osten keine wertgebenden Amphibienhabitate festgestellt werden. Sollte durch die geplanten Eingriffe eine Wanderung einzelner Amphibien Richtung Ostern erschwert werden, so besteht südlich der Planfläche ein geeigneter Wanderkorridor (Abb. 1 u. 4), der frei gehalten werden sollte.

Abb. 4: Geeigneter Wanderkorridor südlich der Planfläche; Lage siehe Abb. 1



Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population von Amphibien sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Amphibienfreundliche Bauweise

Im Umfeld von Amphibienhabitaten sollten:

- Lichtschächte mit feinmaschigen Gittern abgedeckt oder Ausstiegshilfen (Amphibienleitern) eingebaut werden
- „Amphibienfreundliche“ Gullydeckel verbaut werden

6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Amphibien

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. CEF-Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

DGHT-Verbreitungsatlas: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)